

Motocross im Wald

Von mehreren Seiten erhielt das Ordnungsamt Beschwerden über Crossfahrer im Wald.

Crossfahren in Feld und Wald macht zu jeder Zeit und bei jedem Wetter Spaß!!!

Die Gefahren zu nennen oder die auch in unserem Territorium dabei ums Leben gekommenen jungen Menschen aufzuzählen, ist ebenfalls zwecklos, da nun einmal nur „Fun“ zählt!!!

Nach dem Thüringer Waldgesetz ist das Befahren des Waldes außer zum Zwecke der Bewirtschaftung der Grundstücke grundsätzlich verboten (§ 6 Abs. 6 Ziffer 6 ThürWaldG).

Besonders Waldbesitzer beklagen sich vermehrt über die rücksichtslosen Fahrten nicht nur auf Waldwegen sondern auch direkt durch die Forstbestände und hierbei sogar durch Verjüngungsflächen. In Letzteren wird besonders viel Schaden angerichtet, da diese mit besonders hohen finanziellen und körperlichen Aufwendungen hergerichtet wurden.

Nun ist aber allen Betroffenen klar, dass ein „Habhaftwerden“ dieser besonderen Art „Naturfreunde“ nicht so einfach ist. Der Schutzhelm mit Visier, das umgebogene oder verdrehte Kennzeichen erschweren das Erkennen des „Waldfahrers“ und der Versuch, einen solchen zum Anhalten zu bewegen, sollte schon zum Schutz der eigenen Gesundheit unterbleiben!

Es kann also nichts dagegen getan werden!!??

In gemeinsamer Absprache haben Polizei, Ordnungsämter, Forstamt, Forstbetriebs- und Hegegemeinschaften, Agrargenossenschaften, Kreisjägerschaft, Jagdgenossenschaften und die Gemeinden den gegenseitigen Informationsaustausch vereinbart, um den Kreis der „Waldsportler“ eingrenzen und letztlich entsprechend zur Verantwortung ziehen zu können.

Auf Hinweise der Bevölkerung
Mitverantwortung Schutz des eigenen Eigentums

Ordnungsamt